

Unterrichtung

Hannover, den 02.04.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Kosten der Rückführung - fehlende Transparenz, unzureichende Geltendmachung

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 8 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet vom Ministerium für Inneres und Sport darauf hinzuwirken, dass die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zeitnah eine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einführt. Dabei sollten die Kosten, die dem Land für Rückführungen entstehen, detaillierter erfasst und im Haushalt transparenter abgebildet werden.

Zudem fordert der Ausschuss das Ministerium auf, den Prozess zur Ermittlung und Geltendmachung von Kosten der Rückführung zu optimieren und damit die zentrale Funktion der Landesaufnahmebehörde im Rückführungsprozess zu stärken.

Über das Veranlasste ist dem Ausschuss bis zum 30.04.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 01.04.2019

I. Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, Transparenz des Haushalts

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) hat zum 01.01.2019 eine neue Kosten- und Leistungsrechnungs-Struktur im Haushaltswirtschaftssystem erfolgreich eingeführt. Für eine detaillierte Abbildung der dem Land für Rückführungen entstehenden Kosten wurden die Kostenträger/Produkte „Abschiebung“, „freiwillige Rückkehr“, „qualifiziertes Rückkehrmanagement“ sowie „Dublin ÜF“ eingerichtet. Darüber hinaus ist eine eindeutige Zuordnung von Maßnahmen bzw. von Personen über den Urbelegschlüssel der Kontierung gewährleistet.

Der Prozess zur Ermittlung und Geltendmachung von Kosten der Rückführung wird unter dem Kostenträger/Produkt 40900 Abschiebekosten abgebildet.

Entsprechend der Empfehlung des LRH betreffend der detaillierteren Erfassung und transparenten Abbildung der dem Land für Abschiebungen entstehenden Kosten wurde der Haushaltsansatz bei Titel 546 10 im Kapitel 03 28 angepasst.

Zudem findet ab dem Haushaltsjahr 2020 die transparente Abbildung der Rückführungskosten im Haushalt über den Produktbereich „F4 Ausländerrecht und Integriertes Rückkehrmanagement“ statt. LAB NI-intern wird der Haushalt bereits seit dem Haushalt 2019 entsprechend gesteuert und bewirtschaftet.

Das LKA bucht die für Flugabschiebungen angefallenen Kosten bislang (noch) im Kapitel 03 28 der LAB NI auf zwei Haushaltsstellen über eine gesonderte mittelbewirtschaftende Stelle. Ein Konzept bezüglich der Aufgabenverlagerung der Flugabschiebungen vom Landeskriminalamt (LKA) zur LAB NI befindet sich zurzeit in Abstimmung, s. u.

II. Optimierung der Ermittlung und Geltendmachung von Rückführungskosten

Die Feststellungen des LRH decken sich mit den hiesigen Erkenntnissen, dass der Kostenerhebungsprozess der Optimierung bedarf. Die derzeitige Aufgabenverteilung zwischen LKA und LAB NI ist nicht hinreichend effizient.

Mit dem Ziel, im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisung eine Verbesserung der Verfahrensabläufe zu erreichen, hat die LAB NI daher ein Konzept zur organisatorischen Neuausrichtung der LAB NI durch eine Zentralisierung der Aufgabenbereiche Passersatzbeschaffung, Abschiebungsvollzug und -kosten in einer neuen Bereichszuständigkeit erarbeitet. Dieses umfasst insbesondere auch die vom LRH empfohlene Aufgabenverlagerung der Flugabschiebungen vom LKA zur LAB NI. Das Konzept befindet sich derzeit in Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden.

Im Vorgriff auf die Neuorganisation hat die LAB NI die behördeninternen Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Kostenermittlung und -erhebung bereits optimiert. Die nach § 67 Abs. 1 AufenthG erstattungsfähigen Abschiebungskosten werden nunmehr zentral von einem Standort der LAB NI zusammengestellt und geltend gemacht. An die kommunalen Ausländerbehörden ergeht der Hinweis, dass die ihnen entstandenen Kosten sowie die ihnen von anderen Behörden mitgeteilten Kosten (wie beispielsweise LKA, Bundespolizei, pp.) binnen einer Frist dieser Abrechnungsstelle mitzuteilen sind. Darüber hinaus haben die Ausländerbehörden etwaige Kostenschuldner nach § 66 Abs. 2 bis 4 AufenthG zu benennen. Ein entsprechender Erlass befindet sich in Vorbereitung.

(Verteilt am 05.04.2019)